

Behörde:

Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach
 Hauptstr. 122
 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

PLZ, Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Telefon (Durchwahl)

Telefax

Aktenzeichen (Bitte immer angeben)

Genehmigung zum Abbrennen eines

Lagerfeuers
 Hirtenfeuers
 Brauchtumsfeuers
 Traditionsfeuers

am _____ von _____ bis _____ Uhr
 Ort der Feuerstelle:

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt.

1. Der Durchmesser der Feuerstelle darf 2,00 m nicht überschreiten. Die max. Höhe des Brennmaterials beträgt 1,50 m.
2. Sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, sind mind. folgende Entfernungen einzuhalten:
 zu Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen 100 m
 zu Autobahnen 200 m
 zum Wald 100 m
3. Durch das Abbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
4. Die Anwohner in unmittelbarer Nähe sind ausreichend über das Vorhaben zu informieren.
5. Es darf nur chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht zulässig.
6. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
7. Die Feuerstelle darf nicht unter Bäumen und in unmittelbarer Nähe brennbarer Gegenstände angelegt werden. Brennvorrat ist mind. 3 m entfernt von der offenen Feuerstelle aufzubewahren.
8. Das Feuer ist ständig durch eine Person zu beaufsichtigen. Es sind ausreichend Löschwasser und -geräte bereit zu halten.
9. Die örtlichen Bedingungen und die herrschenden Windverhältnisse sind zu beachten. Bei Auftreten von starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
10. Die Feuerstelle ist nach dem Betreiben vollständig abzulöschen.
11. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von _____ EUR festgesetzt.

Begründung:

Gemäß Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG vom 24.6.2004) ist es das Ziel durch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die Allgemeinheit und den Einzelnen vor Schäden durch Brände zu bewahren. Deshalb wurden entsprechende Auflagen angeordnet. Diese sind unbedingt einzuhalten. Das Feuer kann bis zur Ausführung untersagt werden, wenn Gründe vorliegen, die die Untersagung rechtfertigen (z.B. Waldbrandwarnstufe). Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG).

Der Betrag in Höhe von _____ Euro ist bis zum _____ an die Stadt-/Gemeindekasse Ihrer Stadt/Gemeinde

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bankinstitut: _____

unter Angabe des Buchungszeichens (und ggf. der Personenkontonr.) _____ einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der ausstellenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
